

Amtsgericht Eisenach

Eisenach, 27.02.2025

Az.: 42 K 13/22



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 25.04.2025	10:00 Uhr	218, Sitzungssaal	Amtsgericht Eisenach, Theaterplatz 5, 99817 Eisenach

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Allendorf-Kloster

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
1	Allendorf-Kloster	-, 210/16	Waldfläche	Am Frankenstein 13, 36433 Bad Salzungen OT Allendorf-Kloster	1.590	310 BV 1
2	Allendorf-Kloster	-, 201/1	Gebäude- und Freifläche	36433 Bad Salzungen OT Allendorf-Kloster	30	310 BV 2
	Allendorf-Kloster	-, 201/2	Waldfläche	36433 Bad Salzungen OT Allendorf-Kloster	1.336	310 BV 2

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Naherholungsgrundstück mit nicht unterkellertem, zweigeschossigen Wochenendhaus mit nicht ausgebautem Dachgeschoss (Bewertung erfolgte nach äußerem Anschein);

Verkehrswert:

62.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Grundstück mit Mischwaldfläche, Flurstück 201/1 überbaut mit einer Garage;

Verkehrswert:

7.100,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 26.07.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 22.07.2022.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.